

Im Falle zu 5 sind für den erkrankten Diensthoten die vollen Kur- und Verpflegungskosten für die Zeit der Verpflegung im Krankenhause zu zahlen.

§ 10. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet in keinem Falle statt.

§ 11 enthält Uebergangsbestimmungen.

Harburg, den 27. October 1899.

Der Magistrat.  
Denicke.

\* \* \*

### 5. Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen.

Auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 der königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird für den Bezirk der Stadt Harburg — unter Zustimmung des Magistrats dieser Stadt — die nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen, erlassen:

§ 1. Wer in der Stadt Harburg seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen will, hat sich unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte erteilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) auf dem Polizeibureau (Meldeamt) anzumelden, auch auf Erfordern über seine persönlichen, Steuer- und Militärverhältnisse unter Vorlegung von Legitimationspapieren Auskunft zu geben.

§ 2. Wer seinen bisherigen Wohnsitz oder seinen bisherigen Aufenthalt in der Stadt Harburg aufgeben will, hat sich unter Vorlegung der Steuerzettel und Angabe des künftigen Wohnorts auf dem Polizeibureau (Meldeamt) abzumelden.

§ 3. Wer innerhalb der Stadt Harburg die Wohnung wechselt, ist verpflichtet, auf dem Polizeibureau (Meldeamt) die aufgegebene Wohnung ab- und die neu bezogene Wohnung anzumelden.

§ 4. Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen sind Ausländer (Nichtangehörige des deutschen Reichs) auch dann verpflichtet, wenn sie sich in der Stadt Harburg nur vorübergehend, aber länger als eine Woche aufhalten. Die bei der Anmeldung zu machenden Angaben, welche sich auch auf die Staatsangehörigkeit zu beziehen haben, sind auf Erfordern durch Legitimationspapiere nachzuweisen.

§ 5. Bei An-, Ab- und Ummeldungen von Familien erstreckt sich die Verpflichtung zu den vorgeschriebenen Meldungen für das Familienhaupt auch auf die einzelnen Mitglieder der Familie.

§ 6. Zu den in den §§ 1 bis 4 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Hausgenossen, Diensthoten, Kostgänger oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, verpflichtet, sofern die An-, Ab- und Umziehenden diese Meldungen nicht selbst erstattet haben.

§ 7. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung eine Meldung geschehen muß, ist verbunden, dem zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

§ 8. Der An- und Umzug (§§ 1 und 3) muß innerhalb einer Woche nach Eintritt desselben gemeldet werden. Der Abzug (§ 2) muß vor Eintritt desselben gemeldet werden.

§ 9. Die in dieser Polizei-Verordnung vorgeschriebenen Meldungen müssen schriftlich und genau nach Maßgabe der Anlagemuster unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Spalten erfolgen. Bei An-, Um- und Abzügen von Familien hat die An-, Um- und Abmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und demselben Blatte zu geschehen. Abgesehen von diesem Falle ist es nicht gestattet, mehrere Personen auf einem und demselben Blatte zu melden. Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 10. Die Meldungen sind in zwei Exemplaren auf dem Polizeibureau (Meldeamt) einzureichen. Das eine Exemplar erhält der Meldende mit einer Bescheinigung über die erfolgte Meldung sofort zurück. Bei den Abmeldungen gilt das dem Abmeldenden zurückgegebene, mit der polizeilichen Bescheinigung versehene Exemplar der Abmeldung zugleich als Abzugsattest zur Legitimation des Verziehenden bei der Behörde seines neuen Wohnortes.

§ 11. Aktive Militärpersonen unterliegen den Bestimmungen dieser Polizei-Berordnung nur hinsichtlich ihrer eigenen Person nicht.

§ 12. Zumiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 13. Diese Polizei-Berordnung tritt mit dem 1. April 1898, von welchem Tage an durch die Polizei-Berordnung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg vom 10. März 1898 die Polizei-Berordnung der vormaligen Königlichen Landdrostei Lüneburg über das Meldewesen vom 24. September 1874 für den Bezirk der Stadt Harburg außer Kraft gesetzt wird, in Kraft.

Die von der Polizei-Direktion am 25. November 1892 erlassene Polizeiverordnung, betreffend das Meldewesen in der Stadt Harburg, tritt am 1. April 1898 außer Kraft.

Harburg, den 15. März 1898.

**Die Polizei-Direktion.**

Denicke.

\* \* \*

## 6. Auszug aus der Urkunde,

betreffend die Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Harburg.

Die hiesige evangelisch-lutherische Kirchengemeinde verbleibt bis auf weiteres eine Kirchengemeinde im Sinne der Kirchenvorstands- und Synodal-Ordnung vom 9. October 1864.

Die Kirchengemeinde ist in sieben Pfarrbezirke mit je einem Geistlichen getheilt.

Der erste Pfarrbezirk umfaßt: Schloßstraße, Brauerhof, Mühlenstraße, Nichtweg, Lämmertwiete, Kirchenstraße, Sand, Ludwigstraße, Deichstraße, Lohmühlenweg, Rathhausstraße, Rathhausplatz, Hermannstraße, Stöbersgang, Neuestraße, Wallstraße, Seilerstraße, Kaufhausstraße, Blohmstraße, Parallelweg, Burtehuderstraße, Gartenstraße, Bleicherweg, Lauenbrucherweg und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietstheile.

Der zweite Pfarrbezirk umfaßt: Dampfschiffsweg, Hafenbezirk, Schloßbezirk, Hamburgerstraße, Elbdeich, Neulanderweg, Neulanderstraße, Kanalplatz, Bahnhofstraße, Staatsbahnhof, Karnapp, Am Platz, Rüchgarten, Ostseite, Grubestraße, Am Werder, Werderstraße, Brückenstraße, Kl. Schippsee, Gr. Schippsee, Umweg, Am Wall, Friedrichstraße, Bokelmannstraße, Lauterbachstraße, Krummestraße, Langestraße, Schüttstraße, Seevestraße, Amalienstraße, Müllerstraße, Heinrichstraße, Ebelingstraße, Moorstraße, Lüneburgerstraße und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietstheile. Außerdem gehört dazu die Landgemeinde Lauenbruch.

Der dritte Pfarrbezirk umfaßt: Eisenborferstraße, 1. Bergstraße, 2. Bergstraße, 3. Bergstraße, Turnerstraße, Schulstraße, Brunnenstraße, 3. Twiete, 4. Twiete, Ernststraße, Kreuzstraße, Irngarten, Kasernenstraße, Lindenstraße, Albersstraße, Wilhelmstraße zwischen der Eisenborferstraße und Marienstraße, Karlstraße, Auguststraße, Rudolfstraße und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietstheile.

Der vierte Pfarrbezirk umfaßt: Marienstraße, Wilhelmstraße zwischen Marienstraße und Parkstraße, Knoopstraße, Parkstraße, Marktplatz, Bremerstraße, Marmstorferweg, Thalstraße, Graupenmühlenweg, Maretstraße, Krummholzberg, 1. Wilstorferstraße, Feldstraße, Kl. Feldstraße, Eddelbüttelstraße zwischen Feldstraße und Krummholzberg und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietstheile.

Der fünfte Pfarrbezirk umfaßt: 2. Wilstorferstraße, Eddelbüttelstraße zwischen Feldstraße und Hohestraße, Mittelstraße, Marxstraße, Elisenstraße, Geradestraße, Hohestraße, Kurzestraße, Dorotheenstraße, Schlachthoffstraße, Moordamm, Hörstenerstraße, Neuer Bahnhof, Wetterstraße, Seevedamm und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietstheile. Außerdem gehören dazu die Landgemeinden: Neuland mit Fünfhausen und Brammerhagen, Bullenhausen, Groß-Moor, Klein-Moor und Gut-Moor ohne Canzlershof.

Der sechste Pfarrbezirk umfaßt: Ackerstraße, Holzweg, Winkelstraße, Niemannstraße, Haakestraße, Postweg, Sternstraße, Baustraße, Feldnerstraße, Wattenbergstraße, Thörlstraße, Heinfelderstraße, Lohmannsweg, Milchgrund, Pferdeweg, Staderstraße, Grumbrechtstraße, Am Schwarzenberge, Hohlweg, Moorburgerstraße, Meyerstraße, Am Radeland und die innerhalb dieser Grenzen liegenden städtischen Gebietstheile. Außerdem gehört dazu die Ortschaft Hausbruch.